

Beschlussvorlage

076/2013

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.08.2013	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
18.09.2013	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Wahl der/des Zweiten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 19.08.2013

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Seite 2 Beschlussvorlage **076/2013**

Die Kreisbeigeordneten werden vom Kreistag gewählt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 LKO). Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung (§ 33 Abs. 5 1.HS LKO).

Die Amtszeit der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt acht Jahre (§ 45 Abs. 1 LKO) und beginnt mit dem Tag der Wahl bzw. Ernennung.

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LKO). Zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Stelle des zweiten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 19.06.2013 öffentlich ausgeschrieben.

Es liegen 7 Bewerbungen vor. Die Fraktionsvorsitzenden haben einen Bewerberspiegel zur internen Beratung und Abstimmung erhalten. Die Vorstellungsgespräche für die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sollen dann im Rahmen einer Kreisausschusssitzung am 11. September 2013 stattfinden. Die Wahl des/der zweiten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ist in der Sitzung des Kreistages am 18.09.2013 vorgesehen.